



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2018	Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2018	Nr. 42
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf	...299
Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (WLV)	... 299

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff</u>	
Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2019	... 306
Veröffentlichungsvermerk	... 307
Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2019	
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2018	... 308
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	... 310
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	... 311
Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2019	... 312
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 11-2018 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 27.11.2018	... 313
1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016	... 316
Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2019 - 2022	... 317

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf

Die Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf wurde mit Bescheid vom 29.11.2018 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf am 20.11.2018 unter Nr. 6/2018 beschlossene Verbandssatzung wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 ThürKGG diese Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf und die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 29.11.2018

gez. Dr. Henning
Landrat

Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (WLV)

Aufgrund des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der § 19 und § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) hat die Verbandsversammlung am 20.11.2018 folgende neue Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Wasserleitungsverband (nachfolgend WLV genannt) führt den Namen „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf.
- (2) Der Sitz des WLV ist in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, Landkreis Eichsfeld.
- (3) Der WLV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der WLV erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind: Stadt Dingelstädt Gemeinde Helmsdorf Gemeinde Kefferhausen Gemeinde Silberhausen Gemeinde Dünwald Gemeinde Helbedündorf Gemeinde Anrode Gemeinde Unstruttal Gemeinde Menteroda.
- (2) Andere Gemeinden können dem WLW beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

**§ 3
Räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des WLW umfasst folgende Gebiete seiner Mitglieder: Stadt Dingelstädt Gemeinde Helmsdorf Gemeinde Kefferhausen Gemeinde Silberhausen Gemeinde Dünwald Gemeinde Anrode Ortsteile Holzthaleben und Keula der Gemeinde Helbedündorf Ortsteile Eigenrode, Horsmar und Kaisershagen der Gemeinde Unstruttal Ortsteile Sollstedt und Kleinkeula der Gemeinde Menteroda
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WLW kann der Verband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

**§ 4
Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der WLW hat die Aufgabe, die Wasserversorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen, das heißt: - Wasservorkommen zu erschließen und zu beschaffen, - Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern, - die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie - Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der WLW hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und eine gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzung für das Verbandsgebiet zu erlassen.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WLW für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume.

**§ 5
Verbandsorgane**

Die Organe des WLW sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende.

**§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle. Bedienstete des WLV dürfen nicht Verbandsräte sein.
- (3) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme. Je weitere angefangene 1000 Einwohnern wird eine weitere Stimme vergeben. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf zwei Tage verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

§ 8

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratungen. Er kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend sind.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu deren Gültigkeit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag/Entwurf abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist der Werkleiter. Abschriften der Protokolle sind den Verbandsräten kraft Amtes (Bürgermeister) zuzustellen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über:
- 1.1. Die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - 1.2. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich Verbandsatzung;
 - 1.3. Die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 - 1.4. Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan für die Angestellten und den Finanzplan;
 - 1.5. Die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien;
 - 1.6. Die Festsetzung der Verbandsumlagen;
 - 1.7. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - 1.8. Die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung;
 - 1.9. Die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger;
 - 2.0. Die Bestellung einer Werkleitung zur Führung des Betriebes nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe und zu Pkt. 1.3. bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Wählbar ist, wer von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde des WLW wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den WLW nach außen. Erklärungen, durch welche der WLW verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des WLW unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung aus Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den WLV bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt bis zum Amtsantritt eines neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 11

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des WLV wird nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (2) Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

§ 12

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung, auf der sie beschlossen werden soll, zu übermitteln.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der WLV erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Gebühren für Wasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Maßstab sind die jährlichen Investitionen der Verbandsmitglieder pro Einwohner. Die Umlagen sind von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Für Berechnungen der Umlagen ist die jeweils letzte offizielle Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes maßgeblich.

§ 14

Kassenverwaltung

Die Verbandsversammlung kann Kassengeschäfte des Verbandes auf ein Verbandsmitglied bzw. auf einen Dritten übertragen. Die Vollstreckung von Geldforderungen des WLV wird von den jeweils zuständigen Vollstreckungsstellen durchgeführt.

§ 15
Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

Die Verbandsversammlung kann Kassengeschäfte des Verbandes auf ein Verbandsmitglied bzw. auf einen Dritten übertragen. Die Vollstreckung von Geldforderungen des Zweckverbandes wird von den jeweils zuständigen Vollstreckungsstellen durchgeführt.

§ 16
Bekanntmachungen

- (1) Diese Verbandssatzung sowie weitere Satzungen und Verordnungen des WLV werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 17
Auflösung

- (1) Die Auflösung des WLV bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld und in der für die Verbandsmitglieder ortsüblichen Form bekannt zu machen.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, soweit die Verbandsversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die auf ihrem sowie in sonstigen Gebieten liegenden und zur Aufgabenerfüllung des Verbandsmitgliedes benötigten Anlagen mit allen Aktiven und Passiven sowie allen zu dem Teilbetrieb gehörenden Verträgen und Rechtsverhältnissen zu übernehmen. Der WLV gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der WLV aufgelöst wird, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Die Auseinandersetzung muss:

- a) den Aufwendungen des WLV für das ausscheidende Verbandsmitglied,
- b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im WLV verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln,
- c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18
Siegel

Der WLV führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters mit einem Durchmesser von 4,5 cm. Die Inschrift des Siegels lautet: Thüringen, Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Helmsdorf, Wappen des Landes Thüringen.

§ 19
Entschädigung

Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro pro Sitzung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 30.11.2018

gez. Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert vom 12. Juni 2006 (GVBl.S.407) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Erfolgsplan	
in den Erträgen und	
Aufwendungen mit	1.455.000,00 €
2. im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	884.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2019 wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 05.12.2018

gez. König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Veröffentlichungsvermerk
Haushaltsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer
Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2019**

1. Mit Beschluss Nr. 4/2018 vom 27.11.2018 hat die Verbandsversammlung die Haushaltsatzung 2019 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan gewürdigt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 11.12.2018 bis 04.01.2019 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Großbartloff, 05.12.2018

gez. König
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) mit Verwaltungsvorschrift (VwvThürEBV) vom 23. September 1993 (StAnz. Nr. 39, S. 1654) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	verringert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr €

a) im Erfolgsplan				
die Erträge im				
Bereich Wasser	88.000,00		4.226.000,00	4.314.000,00
Bereich Abwasser	241.000,00		7.772.000,00	8.013.000,00
die Aufwendungen im				
Bereich Wasser	40.000,00		4.189.000,00	4.229.000,00
Bereich Abwasser	301.000,00		7.052.000,00	7.353.000,00
b) im Vermögensplan				
die Finanzierungsmittel im				
Bereich Wasser		255.000,00	2.313.000,00	2.058.000,00
Bereich Abwasser		642.000,00	9.965.000,00	9.323.000,00
den Finanzbedarf im				
Bereich Wasser		255.000,00	2.313.000,00	2.058.000,00
Bereich Abwasser		642.000,00	9.965.000,00	9.323.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 33.748,00 € um 4.463,00 € erhöht und somit auf 38.211,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 660.000,00 € um 200.000,00 € verringert und somit auf 460.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 2.730.000,00 € um 10.000,00 € verringert und somit auf 2.720.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser von 745.000,00 € um 444.000,00 € erhöht und somit auf 1.189.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser von 1.320.000,00 € um 1.178.000,00 € erhöht und somit auf 2.498.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 05.12.2018

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

I. **1. Nachtragshaushaltssatzung** des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
für das Jahr 2018

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.11.2018, Nr. 09 - 2018
hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30.11.2018
 - den Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage
im Bereich Abwasser in Höhe von 38.211,00 €
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme
im Bereich Wasser in Höhe von 460.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von 2.720.000,00 €
 - die Verpflichtungsermächtigung
im Bereich Wasser in Höhe von 1.189.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von 2.498.000,00 €
 - den Kassenkredit
im Bereich Wasser in Höhe von 300.000,00 €
im Bereich Abwasser in Höhe von 600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 liegt in der Zeit vom 11.12.2018 bis 11.01.2019 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13:30 - 15:30 Uhr, Di. 9:30 - 11:45 Uhr, Do. 9:30 - 11:45 + 13:30 - 17:30, Fr. 9:30 - 11:45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 05.12.2018

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2019

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.11.2018, Nr. 13 - 2018 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2018
 - den Gesamtbetrag der Straßentwässerungsbetriebskostenumlage
Bereich Abwasser in Höhe von 42.446,00 €
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme
Bereich Wasser in Höhe von 1.509.000,00 €
Bereich Abwasser in Höhe von 2.000.000,00 €
 - die Verpflichtungsermächtigung
Bereich Wasser in Höhe von 0,00 €
Bereich Abwasser in Höhe von 260.000,00 €
 - den Kassenkredit
Bereich Wasser in Höhe von 300.000,00 €
Bereich Abwasser in Höhe von 600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 11.12.2018 bis 11.01.2019 im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13:30 – 15:30 Uhr, Di. 9:30 - 11:45 Uhr, Do. 9:30 - 11.45 + 13:30 – 17:30, Fr. 9:30 – 11:45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 05.12.2018

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) mit Verwaltungsvorschrift (VwvThürEBV) vom 23. September 1993 (StAnz. Nr. 39, S. 1654) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	4.728.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	8.391.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	4.509.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	7.563.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	3.164.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	9.893.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	3.164.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	9.893.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 42.446,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 1.509.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Wasser auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser auf 260.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 05.12.2018

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘)

gemäß Beschluss Nr. 11-2018 der Verbandsversammlung des WAZ ,EK‘ vom 27.11.2018

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 151) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

Artikel 1

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. **§ 1** Gebührenerhebung erhält die folgende Fassung:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Schmutzwassergebühren** in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und -behandlungsanlagen sowie in Form von mengenabhängigen Einleitungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch Einleitung von Schmutzwasser,
3. **Niederschlagswassergebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch Einleitung von Niederschlagswasser,

3. **Beseitigungsgebühren** in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und -behandlungsanlagen und in Form von mengenabhängigen Beseitigungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

2. **§ 2, Abs. 1 und 2** Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen erhalten die folgenden Fassungen:

(1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und -behandlungsanlagen wird bei anschließbaren Grundstücken eine Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

Qn (Nenndurchfluss)	oder Q3 (Dauerdurchfluss)	Grundgebühr/Jahr
bis 2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	120,00 €
bis 6,0 m ³ /h	10 m ³ /h	288,00 €
bis 10,0 m ³ /h	16 m ³ /h	480,00 €
bis 15,0 m ³ /h	25 m ³ /h	720,00 €
bis 40,0 m ³ /h	63 m ³ /h	1.920,00 €
über 40,0 m ³ /h	100 m ³ /h	2.880,00 €

3. **§ 3, Abs. 2 a und b** Einleitungsgebühr für Schmutzwasser erhalten die folgenden Fassungen:

(2) Die Gebühr beträgt

- a) für Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Volleinleiter) angeschlossen sind **2,15 €/m³**
- b) für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Teileinleiter) angeschlossen sind **0,99 €/m³**

4. **Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz (Satz 3) eingefügt:**

Wer weitergehende Abzugsmengen geltend machen will, benötigt eine geeignete und geeichte Messeinrichtung in der Grundstücksentwässerung.

5. **§ 4, Abs. 7** Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser erhält die folgende Fassung:

(7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt **0,42 € pro m²** und Jahr.

6. **§ 4 a, Abs. 2** Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhält die folgende Fassung:

(2) Abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt der Gebührensatz **0,71 € pro m²** und Jahr.

7. **§ 5, Abs. 2** Beseitigungsgebühr erhält die folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| a) | für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube | 42,45 €/m³ |
| b) | für Schmutzwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 47,24 €/m³ |

8. **§ 6, Abs. 3** Gebühreinzuschläge

Im § 6 wird der Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Redaktionelle Änderung:

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird redaktionell dahingehend geändert, dass die an mehreren Stellen enthaltene Bezeichnung „cbm“ durch die gültige SI – Einheit „m³“ ersetzt wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine detaillierte Auflistung der einzelnen Paragraphen verzichtet.

Artikel 3

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 06.12.2018

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

Art. 1

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Im Punkt 1.2 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der jährliche Grundpreis bei der Verwendung von Wasserzählern auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2019-2022 angepasst.

Art. 2

Die 1. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 05.12.2018

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2019 - 2022

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassereutnahme messen zu können.

1.2 Der jährliche Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

Qn (Nenndurchfluss) oder		Q3 (Dauerdurchfluss)	Grundpreis/Jahr
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	189,75 €
bis	6,0 m ³ /h	10 m ³ /h	455,40 €
bis	10,0 m ³ /h	16 m ³ /h	759,02 €
bis	15,0 m ³ /h	25 m ³ /h	1.138,51 €
bis	40,0 m ³ /h	63 m ³ /h	3.036,04 €
über	40,0 m ³ /h	100 m ³ /h	4.554,07 €

1.3 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

1,46 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers. Dieser Mengenpreis gilt auch für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss.

1.4 Der Mietpreis für ein Zählerstandrohr beträgt 3,75 € je Tag. Die Kautio für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 350,00 €.

2. Umsatzsteuer

2.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

3. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 15.1 der Erg. Bestimmungen)	2,50 €
Einstellung der Versorgung (Ziffer 15.2 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €
Wiederinbetriebnahme (Ziffer 15.3 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €